



## **Kappschnitt**

Das Kappen von Bäumen ist gemäss § 14 Baumgesetz (Gesetz zum Schutz und zur Förderung des Baumbestandes im Kanton Basel-Stadt, vom 16. Oktober 1980) bewilligungspflichtig. Es entspricht nicht dem heutigen Stand der Baumpflegetechnik und des Baumpflegewesens.

Unter Kappung versteht man einen baumschädigenden, umfangreichen Rückschnitt bis in den Stamm-/Stämmelbereich eines Baumes ohne Rücksicht auf Gestalt und baum-biologische Grundsätze. Auch geht damit ein plötzliches Entfernen von zu viel Laubmasse (mehr als 30 %) mit eindeutig vitalitätsmindernden Folgen einher, u. a.:

- Unkontrolliertes, übermässiges Triebwachstum
- Schlechte Verankerung der neuen Triebe
- Stammfäulen
- Rindennekrosen und Sonnenbrand
- Befall durch holzzersetzende Pilze
- Bildung von statischen Schwachstellen
- Beeinträchtigung der Gesamterscheinung eines Baumes und dessen statischem und biologischem Gleichgewicht

Demzufolge hat eine Kappung nichts gemeinsam mit korrekt und regelmässig durchgeführten Kopschnitttechniken, genauso wenig wie mit fachmännisch ausgeführten Begrenzungs- und Entlastungsschnittarten.

Das Kappen von Bäumen entspricht nicht dem aktuellen Stand der Baumpflegetechnik und des Baumpflegewissens! Es sind Sonderfälle von Kappungen vorstellbar, für die dann in Einzelfall, genau wie bei einer Baumfällung, bei der Fachstelle für Baumschutz der Stadtgärtnerei Basel eine Kappbewilligung beantragt werden muss.

Als Beispiele hierfür kommen in Frage: Sicherheit, bewusster Erhalt einer Baumruine als Vogel- und Insektenlebensraum, Behebung von Sturmschäden.

***Wer jedoch ohne Bewilligung Bäume kappt oder kappen lässt, macht sich gemäss § 14 Baumgesetz strafbar.***